

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

in der seit 01.01.2017 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 16.06.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 28/2016 am 15. Juli 2016.

S A T Z U N G **über die Erhebung einer Kurtaxe** **(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz ist staatlich anerkannter Erholungsort. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt eine Kurtaxe.
- (2) Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz einschließlich aller Ortsteile.

§ 3 **Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.

Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

- (2) Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag im Stadtgebiet Sebnitz

Während der Hauptsaison:

Normaltarif: 1,50 Euro ermäßigt: 0,75 Euro

Während der Nebensaison

Normaltarif: 1,00 Euro ermäßigt: 0,50 Euro

- (2) Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober.
Die Nebensaison ist der übrige Zeitraum vom 01. November bis 31. März.
- (3) Liegen Aufenthaltstage in Haupt- und Nebensaison ist die Kurtaxe anteilmäßig zu berechnen.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten
3. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
4. die Begleitperson eines Schwerbeschädigten mit einer nachgewiesenen Behinderung, soweit der Schwerbeschädigte gemäß Schwerbehindertenausweis auf diese Person angewiesen ist
5. ortsfremde Personen, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen
6. Kinder von Familien ab dem 3. Kind, wenn für zwei Kinder Kurtaxe entrichtet wird.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird ermäßigt für:
1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.

2. Teilnehmer an Tagungen
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
4. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bestätigen. Der Nachweis ist den Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen sowie
- den An- und Abreisetag.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zum ermäßigten Besuch der dort aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Weiterhin berechtigt die Gästekarte zum Besuch und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie von Veranstaltungen, die die Stadt für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Entsprechend der §§ 18 und 19 des SächsMG sind alle Beherberger verpflichtet, den Gästen bei ihrer Anreise einen Meldeschein vorzulegen. Der Meldeschein ist vom Gast unverzüglich vollständig auszufüllen und dem Beherberger zu übergeben.
- (2) Die Pflichten des Beherbergers nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) Für die Meldung sind die von der Stadt Sebnitz ausgegebenen Meldescheine für Beherbergungsstätten zu verwenden.

- (4) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 10

Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt Sebnitz bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 3, 5) die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat, touristisch, geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro, individuell)
 - Reisegruppengröße (allein, Ehepaar, Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reisezieles (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn, Bus PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel, Pension, Ferienwohnung)
 - Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend, eher ausreichend, eher nicht ausreichend, mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig, zweimalig, mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.

Diese Erhebung findet jeweils in der Saison(Sommer/Winter) statt.

- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 11

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Nach festgelegtem Meldeweg haben Beherbergungsbetrieb und Vermieter die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Der Meldeschein ist, da der Beherberger meldepflichtig ist, auch vom Beherberger zu unterschreiben.
- (2) Die Beherberger haften der Stadt Sebnitz gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (3) Die im Laufe eines Quartals fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zur Mitte des folgenden Quartals an die Stadt / Touristinformation abzuführen. Die abgeführten Beträge sind auf einem vorliegenden Formular aufzuschlüsseln und der Stadt fortlaufend vorzulegen. Der lückenlose Nachweis der Verwendung der Kurtaxeblöcke ist zu erbringen.
- (4) Werden durch den Beherberger trotz Aufforderung keine Abrechnungen der Kurtaxebeträge vorgenommen, kann die Stadt Sebnitz die Kurtaxe schätzen.

§ 12 Zu widerhandlung

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt Sebnitz gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 - entgegen § 9 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Sebnitz nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt,
 - entgegen § 10 die Kurtaxe nicht einzieht oder ordnungsgemäß abrechnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 16.12.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.08.2015 außer Kraft.

Sebnitz, den 16.06.2016

R u c k h
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.